



## Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

### Urteil

4 A 308/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 222/17 Jo10 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6255312-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan vorliegt.

Der Bescheid der Beklagten vom ■ Juni 2017 wird in den Ziffern 4. bis 6. aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er reiste nach eigenen Angaben am ■ September 2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Er stellte am ■ August 2016 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 24. April 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe er zunächst in der Provinz ■ gelebt. Er habe dort sein Abitur abgelegt und anschließend ein Jahr lang Landwirtschaft studiert. Während seiner Schulzeit habe er zudem als Maler und Lackierer gearbeitet. Er sei ein Jahr lang mit einem Mädchen zusammen gewesen. Sie hätten geplant, nach dem Studium zu heiraten. Hiervon hätten ihre Familien nichts gewusst. Eines Tages habe die Freundin den Kläger weinend angerufen und berichtet, dass der Vater sie mit einem anderen Mann verheiraten wolle. Der Kläger habe seiner Freundin zugesichert, diese Hochzeit zu verhindern. Er habe dann Nacktfotos seiner Freundin ausgedruckt. Die Fotos habe er unter der Haustür seiner Freundin durchgeschoben. Außerdem habe er die Fotos auf das Grundstück des Mannes geworfen, den seine Freundin habe heiraten sollen. Später habe der Kläger eingesehen, dass seine Tat nicht in Ordnung gewesen sei. Ein Freund habe ihn angerufen und gefragt, was er getan habe; die Aftalis seien hinter ihm her. Die Aftalis seien die Anhänger des Generals ■, der ein guter Freund des ■ seiner Freundin sei. Daraufhin sei der Kläger nicht mehr aus dem Haus gegangen und später nach Kabul gegangen. Er sei von zwei Seiten angegriffen worden, nämlich von der Familie seiner Freundin und von dem Mann, den seine Freundin habe heiraten sollen. Dieser habe Kontakte zu den Taliban gehabt. In Kabul sei der Kläger einen Monat lang bei seiner Tante geblieben und habe sich nicht aus dem Haus getraut. Als er eines Tages mit seinem Cousin auf dem Basar gewesen sei, sei er von einem jungen Mann angesprochen worden. Dieser habe mit ihm unter vier Augen sprechen wollen. Daraufhin sei der Kläger nach Hause gelaufen. Sein älterer Bruder habe ihm geraten, das Land zu verlassen. Daraufhin sei der Kläger aus Afghanistan ausgereist.

Mit Bescheid vom ■ Juni 2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am ■ Juni 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom ■ Juni 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts vom ■ Juni 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ein weitergehender Anspruch des Klägers besteht indes nicht.

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen



seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu. Der Kläger hat eine ihm drohende Verfolgung durch die Familie seiner früheren Freundin sowie durch den Mann, den seine Freundin habe heiraten sollen, nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass der Kläger die von ihm geschilderten Ereignisse tatsächlich erlebt hat.

Der Kläger stützt sein Verfolgungsschicksal auf ein behauptetes Zina-Vergehen, das er mit der Tochter eines guten Freundes von General ██████████ begangen haben will.

In Afghanistan sind außereheliche Beziehungen sowohl strafrechtlich als auch nach der Scharia verboten. So werden nach dem afghanischen Strafgesetz sowohl Frauen als auch Männer wegen Zina (außerehelicher Geschlechtsverkehr) strafrechtlich verfolgt und zu langen Haftstrafen verurteilt. Dabei ist im Gesetz nicht klar festgelegt, was unter Zina zu verstehen ist. Deshalb werden Frauen oft der Zina beschuldigt, die vor häuslicher Gewalt oder vor Zwangsheirat fliehen. Gemäß der Scharia reicht die

Bestrafung für Zina von Auspeitschungen bis hin zu Steinigung. Auch Männer werden wegen Zina bestraft, doch Frauen werden häufiger und in der Regel härter bestraft. Außereheliche Beziehungen gelten bei allen ethnischen Gruppen als Vergehen und werden bestraft. Die meisten Konflikte aufgrund von außerehelichen Beziehungen werden durch die betroffenen Familien unter sich geregelt. Sie zeigen die Beteiligten normalerweise nicht an, sondern suchen sich eher Unterstützung von lokalen Rechtssprechungsinstitutionen, um die Situation zu schlichten (vorstehend: Auskunft der SFH-Länderanalyse zu Afghanistan: Zina, außerehelicher Geschlechtsverkehr, 2. Oktober 2012, S. 1-3).

Es ist unter Berücksichtigung dieser Erkenntnislage unglaublich, dass der Kläger sich ein Jahr lang mit der Tochter eines einflussreichen Mannes heimlich und gegen den angenommenen Willen der Familien getroffen haben will. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass es dem Kläger und seiner angeblichen Freundin über einen derart langen Zeitraum im Wesentlichen problemlos gelungen sein sollte, ihre Beziehung heimlich und auch unter Einbeziehung diverser persönlicher Kontakte im Haus des Klägers zu führen. Noch unglaublicher wird der Vortrag dadurch, dass die Familie der Freundin bereits nach rund vier Monaten bemerkt haben soll, dass ihre Tochter „etwas laufen habe“, ohne die nunmehr vermutete Beziehung zu einem Mann entschieden und nachhaltig zu beenden. So soll die Familie bemerkt haben, dass die Tochter auch nachts mit jemandem chatte. Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass die Familie das Handy daraufhin weggenommen und insbesondere auch in Erfahrung gebracht hätte, mit wem sich die Tochter per Handy regelmäßig austauscht. Demgegenüber erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf entsprechende Nachfragen der Einzelrichterin lediglich, seine Freundin habe immer passende Ausreden finden können.

Aber auch aus Sicht der angeblichen Freundin gesehen ist es bereits nicht vorstellbar, dass diese ihre familiäre Stellung und die gesellschaftliche Stellung ihrer Familie vergisst und sich dazu hinreißen lässt, sich mit einem fremden Mann mehrfach in dessen Haus zu treffen, mit ihm zu schlafen und überdies noch Fotos von sich anfertigen lässt, auf denen sie lediglich mit Unterwäsche bekleidet ist. Diese Handlungen würden ihrer familiären Stellung vollkommen den Boden entziehen; das Mädchen hätte dadurch über einen langen Zeitraum hinweg gröblichst die Ehre ihres Vaters verletzt. Sie hätte ihre Lebensgrundlage mit ihrer vollständigen Abhängigkeit von ihrem Vater verloren, wenn nicht sogar diese Ereignisse ausgereicht hätten, dass das Mädchen selbst – wie auch der Kläger gleichermaßen – getötet werden würde.

Unglaublich ist der Vortrag des Klägers aber auch deshalb, weil dieser während der gesamten mündlichen Verhandlung keinerlei emotionalen Regungen im Hinblick auf das weitere Schicksal seiner Freundin hat erkennen lassen. Es ist anzunehmen, dass die Freundin des Klägers nach dem Bekanntwerden ihrer Beziehung äußerst hart bestraft worden wäre, zumal auch die von ihrem Vater geplante Hochzeit mit dem vorgesehenen Ehemann aufgrund der Ereignisse gescheitert sein soll. Hierzu passt es nicht, dass der Kläger dem Gericht ohne erkennbare Sorge über das weitere Wohlergehen der früheren Freundin die angeblichen Ereignisse in Afghanistan geschildert hat. Er erklärte in diesem Zusammenhang lediglich pauschal und auch nur auf entsprechende Nachfragen der Einzelrichterin, dass er natürlich Angst um seine Freundin gehabt habe, damals aber nicht richtig nachgedacht habe, bzw., dass er damals einen großen Fehler gemacht habe und nicht wisse, ob seine Freundin damals bestraft worden sei.

b. Auch ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung des Klägers wegen des Umstands, dass er nun bereits seit mehreren Jahren in Deutschland gelebt hat, hier Asyl beantragt hat und sich in die deutsche Gesellschaft integriert hat, anzunehmen.



Entsprechendes hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29. Januar 2019 (- 9 LB 93/18 - juris) für die Zeit vor der Machtübernahme der Taliban festgestellt. Soweit von Entführungen bzw. Tötungen von Rückkehrern oder von „Sanktionen“ in Gestalt von Bedrohungen, der Verweigerung der Ausstellung der Tazkira bis hin zu körperlichen Misshandlungen berichtet werde, sei noch nicht erkennbar, dass in Anbetracht der großen Zahl der Rückkehrer generell eine solche Gefahr bestehen würde. Dem schließt sich die Einzelrichterin an.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass mit der Machtübernahme der Taliban ein über den Einzelfall hinausgehendes Gefahrmoment nunmehr vorliegt, sind den aktuellen Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen. Berichte dahingehend, dass alle Rückkehrer aus dem Westen oder zumindest eine weit überwiegende Zahl an Rückkehrern bei einer Rückkehr nach Afghanistan systematisch Sanktionen der Taliban alleine wegen ihres Aufenthaltes im westlichen Ausland treffen, sind den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen. Dies muss vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der persönlichen Situation des Betroffenen, geprüft werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es dem Rückkehrer zugemutet wird, zurückhaltend aufzutreten, um Stigmatisierungen zu vermeiden, zumal sich ein Rückkehrer auch im Westen auf eine für ihn fremde Gesellschaft einstellen musste und insoweit bereits Erfahrungen gesammelt hat (OVG Lüneburg, Urteil vom 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris). Eine Integration in die afghanische Gesellschaft kann jedenfalls dann erwartet werden, wenn Rückkehrer zuvor in einem afghanischen Familienverband gelebt haben und ihnen daher die afghanischen Gepflogenheiten und Umgangsformen aufgrund familiärer Prägung vertraut sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18. Juni 2019 - 13 A 3930/18.A -, juris). Dies ist hier erkennbar der Fall. Dass im Falle des Klägers besondere Umstände vorliegen, die ihn als besonders gefährdet erscheinen lassen, ist nicht ersichtlich.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 4 AsylG. Dabei bildet der Antrag auf Feststellung eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbots nach der genannten Vorschrift einen eigenständigen Streitgegenstand, der vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist (vgl. ausführlich BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198).

Ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigt im Sinne von § 4 AsylG, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

a. Anhaltspunkte für einen drohenden Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG sind bei einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland nicht gegeben. Insbesondere besteht für den Kläger vorliegend nicht die konkrete Gefahr, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ausgesetzt sein wird. Das vom Kläger geschilderte Verfolgungsschicksal ist nicht glaubhaft. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die unter Ziffer 1. gemachten Ausführungen verwiesen.

b. Ebenso ist nicht hinreichend dargelegt, dass sich die Sicherheitslage in der Provinz Kabul derart verschlechtert hätte, dass nunmehr im Falle der Kläger die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllt wären.

Bei den Tatbestandsvoraussetzungen der „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person des Ausländers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr darstellt. Bezüglich der Gefahrendichte ist auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9/08 -, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. Januar 2012 - 13a B 11.30394 -, juris). Normalerweise hat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Eine Individualisierung kann sich aber bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - zum Beispiel als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13/10 -, juris). Zur Bestimmung der hierfür erforderlichen Gefahrendichte bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zunächst einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und auf deren Grundlage einer wertenden Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers. Dieser „quantitative“ Ansatz zielt nicht auf einen auf alle Konfliktlagen anzuwendenden „Gefahrenwert“ im Sinne einer zwingend zu beachtenden mathematisch-statistischen Mindestschwelle, sondern lässt durch das Erfordernis einer abschließenden Gesamtbetrachtung ausreichend Raum für qualitative Wertungen (BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11/19 -, juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Kläger in seiner Heimat als Angehöriger der Zivilbevölkerung keiner erheblichen individuellen Gefahr im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ausgesetzt. Hierbei geht das Gericht davon aus, dass sich der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland in Kabul – dem regelmäßigen Ziel von Abschiebungen – niederlassen würde, zumal er dort vor seiner Ausreise aus Afghanistan bereits gelebt hat.

Nach den dargestellten Grundsätzen und auf Grundlage der aktuellen Auskunftslage ist für den Kläger eine Gefährdung § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG in Kabul nicht anzunehmen. Im gegenwärtig maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt ist vielmehr festzustellen, dass einhergehend mit dem abgeschlossenen Abzug der internationalen Kampftruppen aus Afghanistan und darüber hinaus seit dem 15. August 2021 durch die Übernahme der (faktischen) Regierungsgewalt und der Gebietskontrolle durch die Taliban unter Beendigung der Kampfhandlungen zwischen den Taliban und den afghanischen Sicherheitskräften, die allgemeine Gefahrendichte nach dem 15. August 2021 in Afghanistan



„schlagartig“ extrem abgenommen hat (vgl. VG München, Urteil vom 26. August 2021 - M 24 K 17.38610 -, juris). Da die Taliban ihre territoriale Kontrolle seit Anfang August zunehmend gefestigt haben, sind die konfliktbezogenen Sicherheitsvorfälle, wie Luftangriffe, bewaffnete Zusammenstöße und Vorfälle im Zusammenhang mit improvisierten Sprengsätzen, deutlich zurückgegangen (ACCORD, Themendossier zu Afghanistan: Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, 5. Oktober 2021, S. 2).

Andere Gesichtspunkte, die im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung zu einem anderen Ergebnis führen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

3. Der Abschiebung des Klägers steht jedoch aus humanitären Gründen das nationale Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG entgegen.

a. Bereits vor der Machtübernahme der Taliban waren die allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan so schlecht, dass von vielen Menschen, insbesondere vulnerablen Personen (wie z. B. Familien mit Kindern) nicht zu erwarten war, dass sie sich in zumutbarer Weise ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums erwirtschaften können. Zu dieser Zeit führte das Auswärtige Amt zur allgemeinen humanitären Lage in Afghanistan in seinem Lagebericht vom 15. Juli 2021 (Stand 2021) im Wesentlichen aus:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt und wurde von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schwer getroffen. Laut Weltbank schrumpfte das afghanische BIP 2020 um 1,9 %, wobei ein Einbruch um 4,2 bzw. 4,8 % im Industrie- bzw. Dienstleistungssektor durch ein u.a. witterungsbedingtes Wachstum in der Landwirtschaft um 5,3 % abgedeutet wurde. Die Armutsrate in den Städten war bis zum Zeitraum 2019/2020 bereits auf mehr als 45 % angewachsen und dürfte im Verlauf des letzten Jahres weiter angestiegen sein. Zudem stiegen die Lebensmittelpreise 2020 im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 10 %. Angesichts des rapiden Bevölkerungswachstums von rund 2,3 % im Jahr (d.h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) wäre ein konstantes Wirtschaftswachstum nötig, um den jährlich etwa 500.000 Personen, die in den Arbeitsmarkt einsteigen, eine Perspektive zu bieten. Laut

ILO lag die Arbeitslosenquote 2020 offiziell zwar „nur“ bei 11,7 %. Laut der afghanischen Statistikbehörde verfügen jedoch 40 % der Bevölkerung über kein formales Beschäftigungsverhältnis oder sind unterbeschäftigt.

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u.a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als 18 Millionen Afghanen (2020: 14 Millionen Menschen; 2019: 6,3 Millionen Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden, also u.a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden. In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrer und Flüchtlinge wiederfinden. Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen festgestellt. Der UN-koordinierte humanitäre Unterstützungsplan (Afghanistan Humanitarian Response Plan) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d.h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %).



Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur durch negative Bewältigungsstrategien (z.B. Kinderarbeit oder Kinderehen) abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.

Etwa 3,5 Millionen Afghanen, insbesondere Rückkehrer und Binnenvertriebene, leben in Behausungen mit ungeklärten bzw. umstrittenen Eigentumsverhältnissen. Etwa 45 % der bereits seit längerem und 38 % der kürzlich zurückgekehrten Personen berichten, dass sie offiziell nicht berechtigt sind, in ihrer aktuellen Unterkunft zu leben. In Kabul gibt es etwa 54 „informelle Siedlungen“, deren Bewohner, häufig Binnenvertriebene oder Rückkehrer, eine besonders vulnerable Gruppe bilden. Laut UN-Habitat lag das durchschnittliche Einkommen in einer solchen Siedlung in Jalalabad unter einem halben USD pro Person pro Tag. Vorhaben der Regierung, ein transparenteres Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer (und Binnenvertriebene) zu etablieren, sind zwar angelaufen, befinden sich aber weiterhin in der Pilotphase. Angehörige von im Dienst verstorbenen Sicherheitskräften, insbesondere Kinder und Ehepartner, erhalten darüber hinaus Einmalzahlungen, aber keine Witwen- oder Waisenrente oder eine andere staatlich organisierte Unterstützung. Es gibt NROs, die diese Familien unterstützen.

Nach der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Behandlung durch Mangel an gut ausgebildetem medizinischen Personal und Medikamenten, Missmanagement und maroder Infrastruktur begrenzt und korruptionsanfällig. In der Praxis ist eine Unterbringung und Behandlung von Patientinnen und Patienten oft nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Patienten müssen vermehrt auch für Materialkosten der Behandlungen aufkommen. Im Zuge der Covid-19-Pandemie trat die Unterfinanzierung und Unterentwicklung des Gesundheitssystems deutlich zutage und wurde weiter verschärft. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht,

ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, überhaupt eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der WHO zufolge haben 87% der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung in einem Radius von zwei Stunden. Hinzu kommt das Misstrauen der Bevölkerung in die staatliche medizinische Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt wenige Qualitätskontrollen. Viele Afghanen suchen daher, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Ohnehin sind nur etwa 10% der Gesundheitsversorgung in rein staatlicher Verantwortung. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären, sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Human Rights Watch sieht Anzeichen dafür, dass der Rückgang internationaler Mittel bereits jetzt einen negativen Effekt auf die Gesundheitsversorgung hat. Dass Patienten zunehmend selbst für Material und Medikamente aufkommen müssen, trifft vor allem Frauen ohne eigene finanzielle Ressourcen. Bei der Mütter- und Kindersterblichkeit kam es seit 2002 zu erheblichen Verbesserungen, sie ist in Afghanistan im globalen und auch regionalen Vergleich aber immer noch sehr hoch: Laut dem UN-Bevölkerungsfonds sterben pro 100.000 Geburten durchschnittlich 638 Frauen. Dies liegt u. a. auch an dem großen Mangel an ausgebildeten Hebammen. Die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Personen wie auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan zudem hoch stigmatisiert. Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. Die WHO schätzt, dass 2020 bis zu drei Millionen Menschen konfliktbedingt zeitweise von einer Gesundheitsversorgung abgeschnitten waren. UNAMA zählte 2020 insgesamt 90 Angriffe, die zu Schließungen der Einrichtungen führten, ein Anstieg um 20% gegenüber 2019, wobei die Taliban für die Mehrheit der Angriffe (71) verantwortlich gemacht wurden. In weiteren 42 Fällen wurden Gesundheitseinrichtungen gezielt von den Taliban bedroht. So setzten UN-Berichten zufolge Taliban im Januar 2020 in Daikundi eine Klinik speziell für Frauen in Brand. Acht Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen wurden 2020 getötet, elf verletzt und 36 entführt. Ende März 2021 wurden drei Mitarbeiterinnen einer Polioimpfmaßnahme in Jalalabad erschossen.

Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft teilweise misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt. Inwiefern das Familiennetzwerk sozialen Halt bieten kann, hängt stark von deren finanziellen Lage ab.

Auf dieser Grundlage ging das Gericht schon vor der Machtübernahme der Taliban davon aus, dass die Existenzsicherung in Afghanistan auch einem jungen, gesunden, alleinstehenden und arbeitsfähigen Mann nicht mehr gelingen wird, sofern dieser in Afghanistan nicht über ein tragfähiges soziales/familiäres Netzwerk oder aus anderen Gründen über eine besondere Durchsetzungsfähigkeit verfügt. Eine solche



Durchsetzungsfähigkeit kann z. B. angenommen werden aufgrund besonderer Vermögenswerte, besonderer Ressourcen, besonderer Fertigkeiten, besonderen organisatorischen, strategischen und menschlichen Geschicks oder einer besonderen Robustheit, wie sie das Verhalten des Rückkehrers im heimischen Kulturkreis oder im Gastland belegt.

b. Vor dem Hintergrund der im August 2021 erfolgten Machtübernahme durch die Taliban (vgl. z.B. BAMF, Briefing Notes vom 16. und 23. August 2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand 20. August 2021) muss davon ausgegangen werden, dass sich die dargestellte Situation der Menschen in Afghanistan – auch in Kabul – in mehrfacher Hinsicht weiter verschlechtert (hat).

Diese Einschätzung wird gestützt durch die derzeit aktuellsten Erkenntnismittel zu der humanitären Lage in Afghanistan.

So wird die Zahl der durch den aktuellen Konflikt hervorgerufenen Binnenvertriebenen gegenwärtig auf über 500.000 geschätzt. 400.000 davon wurden seit Anfang Mai 2021 registriert. Die Gesamtzahl der konfliktbedingt Binnenvertriebenen wurde im Dezember 2021 mit über 3,5 Mio. angegeben (zuzüglich rund 1,1 Mio. aufgrund von Naturkatastrophen Vertriebenen). IOM und UNHCR versuchen derzeit zusammen mit meist afghanischen Partnerorganisationen Gesundheits- und Nahrungsmittelversorgung sowie Unterkunftsmöglichkeiten zu organisieren. Schwierigkeiten dabei bereiten mehrere Faktoren wie unsichere Zugangsbedingungen, Mangel an verfügbaren Informationen und teilweise Behinderung von Hilfsorganisationen, trotz gegenteiliger Erklärungen der Taliban. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) warnte, dass die Auswirkungen der Dürre, der COVID-19-Pandemie, der Konflikteskalation und der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe nach dem Machtwechsel die Ernährungssicherheit weiter verschlechtern könnten. UNHCR rechnet damit, dass in den nächsten vier Monaten 500.000 Afghanen versuchen werden, das Land zu verlassen (BAMF, Briefing Notes vom 30. August 2021).

Experten befürchten außerdem, dass das BIP im laufenden Jahr 2021 um 9,7 % sinken werde und die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken würden. Banken und Regierungsbüros sind noch geschlossen, viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Hilfsorganisationen warnen vor einer Hunger- und Versorgungskrise. Laut UN sind 18 Millionen Menschen, fast die Hälfte der Bevölkerung, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Erste Hilfslieferungen mit Medikamenten und anderen medizinischen Hilfsmitteln sind am 30. August 2021 auf dem Flughafen Mazar-e-Sharif eingetroffen. Gegenwärtig sind allerdings viele NGOs gezwungen, aus Mangel an finanziellen und anderen Mitteln Gesundheitseinrichtungen zu schließen oder Hilfen einzuschränken. Hierzu gehören Impfungen für Kinder, Schwangerenbetreuung, postnatale Betreuung und Entbindungen für Schwangere, Betreuung bei Unterernährung, COVID-19-Behandlungszentren und andere wichtige Gesundheitsdienste, von denen Frauen, Kinder und ältere Menschen unverhältnismäßig stark betroffen sein werden. Am 5. September 2021 traf sich der UN-Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten mit Vertretern der Taliban in Kabul und sicherte weitere Hilfen für Bedürftige im Land zu (BAMF, Briefing Notes vom 6. September 2021).

Mitte September 2021 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage viele Medikamente in Krankenhäusern knapp würden. Am 12.

September 2021 erklärte zudem das United Nations Development Program (UNDP), dass 97 % der Afghanen bis Mitte 2022 unter die Armutsgrenze sinken könnten, wenn die Regierung das Einbrechen der Wirtschaft nicht aufhalte (BAMF, Briefing Notes vom 13. September 2021).

Am 4. Oktober 2021 wurde berichtet, dass der afghanische Staat aus dem Ausland importierten Strom nicht mehr bezahlen könne und die Gefahr eines Blackouts für den Winter drohe. Laut einer Meldung der UN vom 3. Oktober 2021 sind zwei Millionen Kinder in Afghanistan von Unterernährung bedroht. Am selben Tag meldete die EU, dass Afghanistan vor einem sozio-ökonomischen Kollaps stehe und man die Hilfsgelder erhöhe; die Nahrungsmittelpreise hätten sich seit Mitte August verdoppelt. Am 2. Oktober 2021 wurde gemeldet, der türkische Rote Halbmond würde Nahrungsmittel, die für einen Monat reichen würden, für 16.000 Binnenflüchtlinge nach Kabul senden. Am 28. September 2021 wurde berichtet, die Talibanregierung habe beschlossen, in Kürze an jede Binnenflüchtlingsfamilie 10.000 AFN (umgerechnet ca. 100 EUR) sowie Nahrung und Benzin auszugeben, damit diese in ihre Dörfer und Provinzen zurückkehren könnten.

Am selben Tag wurde berichtet, Menschen aus dem ganzen Land kämen, um Geld bei Banken in Kabul abzuheben. Sie ständen teilweise drei Tage lang an, um 20.000 AFN (umgerechnet ca. 200 EUR) abheben zu können (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 4. Oktober 2021).

Auf dem G20-Gipfel in Rom wurde am 13. Oktober 2021 beschlossen, einen wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan abzuwenden. Deutschland erklärte sich bereit, 600 Mio. EUR für humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen, die EU eine Mrd. EUR für Afghanistan und die Nachbarländer, die afghanische Flüchtlinge beherbergen. Die Volksrepublik China erklärte sich am 14. Oktober 2021 bereit, humanitäre Hilfe im Umfang von 30 Mio. USD zur Verfügung zu stellen. Das World Food Programme erklärte am 13. Oktober 2021, dass es humanitäre Hilfe für fünf Mio. Menschen in Nordafghanistan bereitstelle. Am selben Tag seien auch iranische Hilfslieferungen in der Stadt Kunduz für die Opfer des Bombenanschlages in einer schiitischen Moschee am 8. Oktober 2021 angekommen (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 18. Oktober 2021).

Weiter wurde berichtet, dass das Entwicklunghilfeprogramm der Vereinten Nationen am 22. Oktober 2021 einen Treuhandfond eingerichtet habe, um den wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan zu verhindern. Am 19. Oktober 2021 wurde berichtet, aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage würden die Preise von Gütern steigen und der Afghani gegenüber dem Dollar an Wert verlieren. Der Internationale Währungsfonds befürchtet, dass das Bruttoinlandsprodukt in näher Zukunft um ca. 30 % einbrechen könnte. Am selben Tag wurde gemeldet, das Gesundheitssystem in den westlichen Provinzen verschlechtere sich rapide. Im Regionalkrankenhaus Herat ständen nur ca. 30 % der benötigten Medikamente oder medizinischen Ausrüstung zur Verfügung. Am 20. Oktober 2021 wurde gemeldet, dass in Camps von Binnenflüchtlingen in der Woche zuvor fünf Kinder an Unterernährung, Kälte oder fehlender medizinischer Betreuung gestorben seien. Am 19. Oktober 2021 hatte Kasachstan 4.000 Tonnen Mehl als Hilfslieferung für die hungernde Bevölkerung in die Provinz Balkh entsandt. Am 15. Oktober 2021 wurde berichtet, dass in der Provinz Herat 100 Firmen aufgrund der Wirtschaftskrise geschlossen worden seien. Laut einer Meldung vom 22. Oktober 2021 würden in der Provinz Farah 80 % der Bevölkerung in Armut und Hunger leben. Mit dem nun einsetzenden Winter werde sich die Lage weiter



verschlechtern. Am 22. Oktober 2021 hat Pakistan humanitäre Hilfe in Höhe von ca. 28 Mio. USD für Afghanistan zugesagt (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 25. Oktober 2021).

Auch geht das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan aus. Danach sei Afghanistan bereits vor der Machtübernahme der Taliban eines der ärmsten Länder der Welt gewesen. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage stehe infolge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps. Rückkehrende würden aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Binnenflucht der Angehörigen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2021, S. 14).

c. Hieran gemessen ist die Einzelrichterin unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Kläger davon überzeugt, dass dieser bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine hinreichende Lebensgrundlage nicht vorfinden würde. Hierbei geht das Gericht davon aus, dass es für den Kläger nach seiner Ankunft in Afghanistan nicht möglich sein wird, auf ein leistungsfähiges familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk zuzugreifen (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2021 - 2 BvQ 8/21 -, juris, Rn. 9). Er hat in der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2021 nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, in Afghanistan zwar noch Familienangehörige zu haben. Zu diesen hat der Kläger aber zum Großteil keinen Kontakt mehr. Zwar hat der Kläger noch Kontakt zu seinem älteren Bruder, der wie ein Vater zu ihm gewesen sei. Insoweit hat der Kläger aber glaubhaft erklärt, dass der Bruder nach der Machtübernahme der Taliban seinen früheren Beruf als Techniker habe aufgeben müssen, gemeinsam mit seiner Familie in einen anderen Landesteil geflüchtet sei und nunmehr einen einfachen Beruf als Fahrer eines Lieferdienstes ausübe. Da dieser Bruder zudem seine Ehefrau sowie sechs Kinder zu versorgen hat, ist nicht anzunehmen, dass der Kläger von dieser Seite eine nachhaltige Unterstützung wird erfahren können. Ohne familiäres oder soziales Netzwerk wird es dem Kläger aber nicht gelingen, sich in den afghanischen Arbeitsmarkt zu integrieren und sein Auskommen im Herkunftsland zu sichern. Auch sonstige, den Kläger besonders begünstigende Umstände, die ihm eine Sicherung des Existenzminimums ermöglichen würden, sind für das Gericht nicht ersichtlich. Der Kläger verfügt zwar über eine solide Schulausbildung sowie über eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung zum [REDACTED]. Dies wird ihn allerdings nach der Überzeugung des Gerichts nicht dazu befähigen, sich unter den gegenwärtigen Bedingungen auf dem hart umkämpften afghanischen Tagelöhnermarkt durchzusetzen.

Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] Juni 2017 in Nr. 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu Gunsten der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Aufgrund dessen sind auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (Nr. 6 des Bescheids) aufzuheben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

■

Beglaubigt  
Göttingen, 15.11.2021

- elektronisch signiert ■  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle